



Brüssel, den 25. April 2025  
(OR. en)

8290/25

COCON 28

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Einführung des Europäischen Tages  
der sicheren Auslandsreisen

---

Die Delegationen erhalten beiliegend die vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 14. April 2025 gebilligten Schlussfolgerungen des Rates zur Einführung des Europäischen Tages der sicheren Auslandsreisen.

---

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES  
ZUR EINFÜHRUNG DES EUROPÄISCHEN TAGES DER SICHEREN  
AUSLANDSREISEN**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit dem die Unionsbürgerschaft eingeführt wird,
- Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV, der Unionsbürgern im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, das Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates gewährt,
- Artikel 23 AEUV, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zu treffen, die für diesen Schutz erforderlich sind,
- die Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern;

UNTER HINWEIS AUF Eurobarometer 528 „Bürgerschaft und Demokratie“ (2023), laut dem 93 % aller Unionsbürger zustimmen, dass die EU-Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten sollten, um Unionsbürgern zu helfen, die außerhalb der EU konsularischen Schutz benötigen;

UNTER HERVORHEBUNG des Nutzens einer stärkeren Sensibilisierung der Unionsbürger für ihre Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV;

UNTER HERVORHEBUNG der positiven Auswirkungen, die abgestimmte Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Union auf die Sensibilisierung der Unionsbürger haben können —

1. FÜHRT den Europäischen Tag der sicheren Auslandsreisen EIN. Der Europäische Tag der sicheren Auslandsreisen, der am vierten Freitag im Mai stattfinden wird, soll ein sicheres Reisen in Drittländer sowie eine angemessene Vorbereitung auf den Urlaub unter den Unionsbürgern fördern. Der Europäische Tag der sicheren Auslandsreisen soll Unionsbürger außerdem stärker für bewährte Verfahren bei Reisen in Drittländer und für ihre Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV sensibilisieren, indem die Sichtbarkeit von Initiativen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU erhöht wird und gegebenenfalls Synergien zwischen diesen geschaffen werden;
  2. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, am Europäischen Tag der sicheren Auslandsreisen gleichzeitig ihre jeweiligen Sensibilisierungskampagnen zur Förderung eines sicheren Reisens in Drittländer einzuleiten oder diese gegebenenfalls zu verstärken;
  3. ERSUCHT die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin, die Sensibilisierungskampagnen der Mitgliedstaaten zur Förderung eines sicheren Reisens in Drittländer im Rahmen des Europäischen Tages der sicheren Auslandsreisen zu unterstützen und zu ergänzen.
-